

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

An die
Sport- und Schützenvereine des Landkreises Mühldorf a. Inn

Vollzug der Sportförderrichtlinien (SportFÖR); Vereinspauschale des Freistaates Bayern für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Neuerungen der Vereinspauschale 2023.

Das Antragsformular für das Jahr 2023 wurde auf unserer Homepage veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Sollten Sie eine Zusendung in Papierform wünschen, bitten wir um Mitteilung.

Für das Verfahren 2023 steht auch erstmals ein zentral entwickelter Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale zur Verfügung. Diesen Antrag erreichen Sie über das BayernPortal. Den genauen Link finden sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Antrag bis **spätestens Mittwoch, den 1. März 2023** beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, vollständig mit allen Angaben und Anlagen eingehen muss.

Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen **nicht** in Betracht.

Hinweise /Neuerungen für die Beantragung der Vereinspauschale 2023:

1. Neue Sportförderrichtlinien

Zum 1. Januar 2023 traten die neuen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) vom 5. Dezember 2022 in Kraft.

Wesentliche Änderungen zum Verfahren zur Beantragung der Vereinspauschale sind damit nicht verbunden.

Neu ist die Einführung einer zusätzlichen Gewichtung für Mitglieder mit Behinderung. Künftig werden Mitglieder mit einer Behinderung zehnfach gewichtet, wenn der Verein sie bis zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres bei einer entsprechenden Dachorganisation gemeldet hat. Die Kumulation von Mehrfachgewichtungen ist nicht vorgesehen. Behinderte Kinder werden daher ebenfalls zehnfach gewichtet.

Mühldorf a. Inn,
13.01.2023

Aktenzeichen:
Vereinspauschale 2023

Ansprechpartner:
Frau Zehethofer

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-936

Telefax:
(08631) 699-15936

Zimmer-Nr.: 0.96

E-Mail:
sportfoerderung
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Landratsamt Mühldorf a. Inn
Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn
Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
Terminvereinbarung auch
außerhalb der
Öffnungszeiten möglich

Bankverbindung: Sparkasse
Altötting-Mühldorf
IBAN:
DE4671151020000000224
BIC: BYLADEM1MDF

poststelle@LRA-MUE.de
www.lra-mue.de

2. Anerkennung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Erklärung zur Einreichung von Lizenzen

Die Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen 2023 wurde auf unserer Homepage veröffentlicht. Andere Trainer- und Übungsleiterlizenzen werden nicht gefördert.

Die Gewichtung der Lizenzen ergibt sich ab 2023 direkt aus der jährlichen Lizenzliste. Bitte beachten Sie, dass Lizenzen, welche Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenz) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll, nicht geltend gemacht werden können.

Die aktuelle Version der Erklärung zum Einreichen von Lizenzen ab dem Jahr 2023 finden Sie auf unserer Homepage. Bitte verwenden Sie diese Version.

Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien müssen Trainer- und Übungsleiterlizenzen nicht mehr im Original vorgelegt werden. Dies trägt unter anderem der Entwicklung Rechnung, dass viele Lizenzen digital ausgestellt werden und nicht mehr als körperliches Original vorliegen. Es genügt daher, wie bereits bisher teils zugelassen, die elektronische Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie. Wird eine Lizenz elektronisch bzw. als Kopie eingereicht, ist der Lizenz (wie bisher auch) die Erklärung zur Einreichung von Lizenzen beizufügen.

Die Möglichkeit der Einreichung einer persönlichen Erklärung der Lizenzinhaber anstelle von (fälschungssicheren) Originaldokumenten ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern. Daher werden künftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.

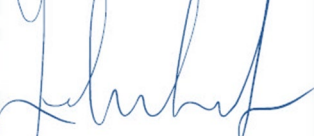
3. Verdoppelung der Vereinspauschale 2023

Die Bayerische Staatsregierung hat für das Jahr 2023 eine erneute Verdoppelung der Vereinspauschale auf den Weg gebracht. Die Entscheidung steht noch unter dem Vorbehalt, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber der Verdoppelung der Vereinspauschale zustimmt.

Wie bereits 2020 und 2021 wird kein gesonderter Antrag erforderlich sein. Vereinen, die die reguläre Vereinspauschale beantragen, wird der doppelte Betrag ausgezahlt.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Zehethofer